



Verordnung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Stand: 01.01.2025

Das Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 30.12.2024 / Ausgabe 24

Inhalt

§ 1 Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr	2
§ 2 Höhe der Parkgebühr	2
§ 3 Gebührenschildner	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Verordnung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 266), den §§ 1, 21 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. August 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 77) und des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz) vom 05. Juni 2015 (BGBl. S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Leer (Ostfriesland) nur während des Betriebes einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

Bei Benutzung von städtisch bewirtschafteten Parkplätzen, die mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, fallen folgende Parkgebühren an:

- für eine halbe Stunde	0,50 €
- für eine Stunde	1,00 €
- für zwei Stunden	2,00 €
- für drei Stunden	3,00 €
- für vier Stunden	4,00 €
- für fünf Stunden	5,00 €
- für sechs Stunden	6,00 €
- für sieben Stunden	7,00 €
- für acht Stunden	8,00 €
- für neun Stunden	9,00 €
- für zehn Stunden	10,00 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken während des Betriebs eines Parkscheinautomaten zulässig ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 21.07.2021 außer Kraft.